

Hansestadt LÜBECK



Hansestadt Lübeck; Bereich 4.491 - 23539 Lübeck

**Der Bürgermeister
Obere Denkmalschutzbehörde**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau
Susanne Herold
Postfach 7121
24174 Kiel

Bereich: Archäologie und Denkmalpflege
Gebäude: Meesenring 8, 23566 Lübeck
Auskunft: Dr. Irmgard Hunecke
Dr. Manfred Schneider
Tel. (0451) 122-4802 7 -7151
Fax (0451) 122-1394

e-mail: manfred.schneider@luebeck.de; irmgard.hunecke@luebeck.de

Ihr Zeichen: L 213

Ihre Nachricht vom: 29.08.2011

Mein Zeichen: Dr. Hn./ Dr. Schn/

Datum: 12.09.2011

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2735**

**Neufassung des Denkmalschutzgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/1617 (neu)**

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Herold,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme der Hansestadt Lübeck zu oben genannten Gesetzentwurf:

Stellungnahme der Hansestadt Lübeck zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/1617 (neu)

Der durch die Regierungsfractionen vorgelegte Novellierungsentwurf zum Denkmalschutzgesetz ist für die bisher einzige UNESCO-Welterbestätte in Schleswig-Holstein von besonderer Bedeutung. Veränderungen im Denkmalschutz haben unmittelbare Auswirkungen auf den touristischen und damit erheblichen wirtschaftlichen Faktor, den das Welterbe für die Hansestadt Lübeck darstellt. Nur ein qualifizierter Denkmalschutz gewährleistet die hohe Anziehungskraft der Lübecker Altstadt und der Kulturlandschaft Lübecks für Besucher und Einheimische.

Der Gesetzentwurf nimmt in mehreren §§ erstmals den Begriff des UNESCO-Welterbes und den entsprechenden Umgang mit ihm auf. Er bedient sich dabei nahezu wörtlich der in der vorherigen Legislaturperiode von der Großen Koalition ausgearbeiteten Bestimmungen zum Umgang mit dem Welterbe im damaligen Entwurf zum Denkmalschutzgesetz. Allerdings sind den Entwurfsverfassern dabei gravierende handwerkliche Fehler unterlaufen, auf die weiter unten näher eingegangen wird.

Durch diese ausführlichen Regelungen besteht zunächst die grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung zur Erhaltung der Kulturdenkmale innerhalb einer Welterbestätte gemäß der umfas-

Telefonzentrale: (0451) 122-0

Unsere Sprechzeiten:
montags und dienstags 8.00 bis 14.00 Uhr
donnerstags 8.00 bis 18.00 Uhr
freitags 8.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
internet: www.luebeck.de

Konten der Stadtkasse:

Deutsche Bank	BLZ 230 707 10	Kto.-Nr. 900005000
HSH Nordbank	BLZ 210 500 00	Kto.-Nr. 70520 00475
Postbank Hbg.	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 104 00201
Sparkasse z. L.	BLZ 230 501 01	Kto.-Nr. 10 11329
Voiksbank	BLZ 230 901 42	Kto.-Nr. 5008336

Scheck: nur an Stadtkasse Lübeck, 23539 Lübeck

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel.

Busanbindung:

Buslinie(n): Linien 1, 4, 5
Haltestelle(n): im Bereich Kaufhof

- 2 -

senden Bestimmungen der UNESCO. Es besteht allerdings die Gefahr und Rechtsunsicherheit im Umgang mit einzelnen Denkmalen in der täglichen Praxis, dass die deutlichen handwerklichen und fachlichen Fehler des Gesetzes bei dessen Umsetzung zu juristischen Auseinandersetzungen führen werden. **Der zu prüfende undefinierte Denkmalwert wird Kern jedes Konfliktes werden** und die besondere Bewertung der wirtschaftlichen Belange eines einzelnen Antragstellers dürfte ebenso mit den Schutzbelangen einer Welterbstätte schwer zu überprüfen und abzuwägen sein, da diese ja wiederum durch ihre erhaltenswerte Gesamtheit einen hohen wirtschaftlichen Gemeinwert darstellt.

Lübecks Welterbestatus steht daher dann in Gefahr, wenn in den dringend notwendigen Nachbesserungen die deutlichen Fehler des Entwurfes nicht aufgehoben werden und damit die im vorliegenden Entwurf prinzipiell gewünschten Schutzmechanismen einer UNESCO-Welterbestätte nicht umgesetzt werden können.

Die Hansestadt Lübeck fordert daher folgende Nachbesserungen bei der weiteren Diskussion des vorliegenden Entwurfes der Regierungsfractionen:

- der abstrakte und undefinierte Begriff des Denkmalwertes sollte durch klare, justitiable und fachlich eingeführte Begriffe ersetzt werden: ein Kulturdenkmal wird durch seine geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen, technischen oder die Kulturlandschaft prägenden Werte bestimmt.
- die Durchsetzbarkeit des Denkmalschutzes muss durch eine klare Regelung der Zuständigkeiten und durch eine eindeutige Bestimmung der vom Denkmaleigentümer zu beantragten Maßnahmen gewährleistet sein.
- die besondere Gewichtung wirtschaftlicher Belange Einzelner darf nicht zum Aushebeln der öffentlichen Belange des Denkmalschutzes führen.
- die fachliche Beurteilung von Denkmalen und die entsprechende Umsetzung von Denkmalschutz- und Denkmalpflagemassnahmen muss durch eine entsprechende Regelung der Zuständigkeiten gewahrt und definiert werden.

Auch außerhalb des Welterbegebietes droht den Kulturdenkmalen und der Kulturlandschaft der Hansestadt Lübeck bei Annahme des Entwurfes Gefahr. Rechtsunsicherheiten, Verfahrensfehler und redaktionelle, handwerkliche Fehler lassen für den Denkmaleigentümer und die Denkmalschutzbehörden keine eindeutigen, rechtssicheren Handlungsrichtlinien erkennen.

Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen:

§ 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

In § 1 wurde in Abs. 2 Satz 1 das Wort „technischen“ aufgenommen. Diese Erweiterung des Denkmalwertes ist grundsätzlich sinnvoll. Konsequenterweise muß diese neue Eigenschaft dann aber auch als Eintragungskriterium für Denkmale besonderer Bedeutung in § 5 genannt werden, da dies sonst ins Leere laufen und die technischen Denkmale vom Denkmalschutz ausschließen würde.

Neu ist weiter die Aufnahme des Abs. 4, die den Geltungsbereich des Denkmalschutzgesetzes auch auf die Welterbestätten und ihre Pufferzonen erstreckt. Für die Altstadt Lübeck als bisher einzige Welterbestätte im Lande, bedeutet dies erstmals die gesetzliche Verankerung im Landesrecht.

§ 2 Denkmalschutzbehörden

In § 2 sind keine Änderungen vorgenommen worden. Zu begrüßen ist die Beibehaltung der bewährten Sonderstellung Lübecks als obere Denkmalschutzbehörde.

Bedeutsam wird hier die neue Auswirkung von Abs. 3, der den Vollzug des Gesetzes in die Zuständigkeit der Unteren Denkmalschutzbehörden legt, wenn nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Durch Änderungen in anderen Paragraphen des Gesetzes wirkt diese Regelung sich dahingehend aus, dass die Unteren Denkmalschutzbehörden nahezu allein für den Vollzug zuständig sind. Diese Änderung hat für die Hansestadt Lübeck als untere und obere Denkmalschutzbehörde keine praktischen Auswirkungen, ist aber für die Denkmalpflege im Lande problematisch.

Grundsätzlich wird durch diese Änderung die Fachlichkeit der Archäologie und Denkmalpflege in den Oberen Denkmalschutzbehörden in Frage gestellt. Ohne fachlich kompetente Kenntnisse sind weder die Denkmaleigenschaften zu erkennen noch der sachgerechte Umgang mit Kulturdenkmälern und die entsprechende Beratung der Denkmaleigentümer möglich.

§ 4 Denkmalrat

Denkbar wäre hier auch eine Änderung dahingehend gewesen, dass der Denkmalrat alle Denkmalschutzbehörden beraten kann.

§ 5 Das Denkmalbuch

Der vorgeschlagene § 5 fasst die Regelungen der derzeit geltenden §§ 5 und 6 zusammen, die die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern und die Führung des Denkmalbuches regeln. Dabei wurden einige Regelungen übernommen. Es entsprechen sich:

- der neue Abs. 1 dem alten § 5 Abs. 1 (mit zwei Ergänzungen)
- der neue Abs. 2 dem wesentlichen Inhalt, aber mit anderer Formulierung nach dem alten § 6 Abs. 2
- der neue Abs. 3 dem alten § 6 Abs. 3 (mit der Streichung der Besitzer und sonst Verfügungsberechtigten)
- der neue Abs. 4 dem alten § 5 Abs. 4 (ohne den Verweis auf den alten § 20 Abs. 2 Satz 2 - 4)
- der neue Abs. 5 dem alten § 6 Abs. 4.

Zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen:

Der neue Abs. 1:

Die dem schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetz eigene Unterscheidung zwischen Kulturdenkmälern (§ 1 Abs. 2) und Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung (§ 5 Abs. 1 Satz 1) bleibt bestehen.

Unabhängig von den Vor- und Nachteilen dieses doppelten Denkmalbegriffes in der Praxis stellt sich damit das Problem, dass die neue Landesbauordnung von einem anderen Denkmalbegriff

- 4 -

ausgeht als das Denkmalschutzgesetz. Die LBO wurde in der Annahme novelliert, dass die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes unmittelbar bevorstehe und einen einheitlichen Denkmalbegriff einführen werde. Um zu verhindern, dass kurzfristig eine weitere Änderung der LBO erforderlich werde, wurde der vorgesehene Denkmalbegriff in die LBO aufgenommen. So nennt § 63 LBO bestimmte Maßnahmen, die keiner Genehmigung bedürfen, wenn es sich bei dem betroffenen Bauwerk / Anlage nicht um ein Kulturdenkmal handelt oder im Umgebungsschutzbereich eines solchen liegt.

Zwischenzeitlich hat das Innenministerium klargestellt, dass der Begriff des Kulturdenkmals auch die sog. einfachen Kulturdenkmale und die in der archäologischen Landesaufnahme erfassten Fundstellen umfasst. Dies ist im Land Schleswig-Holstein problematisch, weil nicht allen Eigentümern bekannt ist, ob es sich bei ihrem Objekt um ein einfaches Kulturdenkmal handelt.

In der Hansestadt Lübeck sind ca. 350 einfache Kulturdenkmale erfasst, was den Eigentümer mitgeteilt wurde. In der archäologischen Landesaufnahme der Hansestadt Lübeck sind ca. 2000 Fundstellen registriert, was den Eigentümern in aller Regel nicht mitgeteilt wurde. Eine Veröffentlichung ist personell und zeitlich nicht machbar. Auch ist es wenig sinnvoll, diese Daten herauszugeben (Vandalismus, Raubgräbertum).

Eine Aufhebung der Sonderstellung der „einfachen Kulturdenkmale“ wäre nur bei Änderung des Eintragungsverfahrens im deklaratorischen Verfahren sinnvoll. Dieses würde für alle Kulturdenkmale im Lande mehr Rechtsicherheit und Rechtsgleichheit bedeuten.

In Satz 1 sollen die Worte „und Denkmalbereiche“ eingefügt werden. Danach sind Kulturdenkmale und Denkmalbereiche, die von besonderer Bedeutung sind, in das Denkmalsbuch einzutragen. Es wäre zu prüfen, ob damit auch ein doppelter Denkmalbereich-Begriff eingeführt werden soll: einfache Denkmalbereiche und solche von besonderer Bedeutung. In Anbetracht der Tatsache, dass das Gesetz sonst nur von „Denkmalbereichen“ spricht, ist davon aber eher nicht auszugehen. Unabhängig davon widerspricht Abs. 1 Satz 1 damit Abs. 4, wonach Denkmalbereiche von der obersten Denkmalschutzbehörde durch Verordnung festgelegt werden. Auch das Verfahren ist nicht geklärt: nach Abs. 3 erfolgt die Eintragung (eines Kulturdenkmals) nach Anhörung, während Abs. 4 regelt, dass das Benehmen mit den betroffenen Gemeinden herzustellen ist. Sollte tatsächlich eine Anhörung der Betroffenen für die Ausweisung eines Denkmalbereiches gewollt sein, ist darauf hinzuweisen, dass dies in der Praxis kaum durchführbar sein dürfte. Für die Lübecker Altstadt als Welterbegebiet und künftigen Denkmalbereich wären damit weit über 2000 Eigentümern anzuhören. Die genau für diesen Fall im Entwurf der Großen Koalition der letzten Legislaturperiode vorgesehene und in den Begründungen zu diesem Entwurf zu § 21 zwar genannte Ersatzveröffentlichung, wurde im Entwurfstext gestrichen.

Die in § 1 neu genannten technischen Denkmale werden hier nicht aufgenommen. Wenn es sich dabei nicht lediglich um ein redaktionelles Versehen handelt, wäre zu diskutieren, ob der Gesetzestext dann nicht dahingehend zu interpretieren ist, dass es zwar einfache technische Kulturdenkmale geben kann, diese aber nicht in das Denkmalsbuch eingetragen werden sollen.

In Abs. 1 soll weiter folgender Satz 2 neu eingefügt werden: „Die Eintragung von Gebäuden, die nach 1950 errichtet worden sind, bedarf der Zustimmung der obersten Denkmalschutzbehörde.“ Diese Regelung ist systemwidrig.

Aus denkmalfachlicher Sicht ist anzumerken, dass der Denkmalbegriff keine zeitliche Begrenzung kennt. Ein Denkmal wird nach inhaltlichen Kriterien beurteilt, die in Satz 1 genannt sind. Es gibt Denkmalsgesetze in Deutschland, die ein gewisses Mindestalter für Denkmale nennen, andere benennen ausdrücklich auch solche der neuesten Zeit.

- 5 -

Für eine Jahreszahl 1950 ist jedoch keinerlei fachliche Begründung erkennbar. Die Begründung führt dazu aus:

„Die Festlegung dieses Zeitpunkts zum Vorbehalt der Zustimmung war zum einen erforderlich geworden, weil gerade die Bauten der unmittelbaren Nachkriegszeit oft mit knappen oder unzureichenden Baumaterialien errichtet worden sind, gravierende Mängel, besonders an Wohnobjekten, jedoch aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht behoben werden konnten.“

Vor diesem Hintergrund ist es erst recht unverständlich, dass die Bauten aus der unmittelbaren Nachkriegszeit 1945 - 50 nach den gleichen Kriterien wie die älteren Gebäude beurteilt werden sollen, während die Bauten ab 1950 (mit dem einsetzenden Wirtschaftswunder) einer Sonderregelung unterworfen werden. Wenn für die Bauten der Nachkriegszeit eine andere Verfahrensregel gewünscht ist als für alle anderen Denkmale, wäre jedenfalls die Jahreszahl 1945 sinnvoller.

Gemäß § 2 Abs. 3 sind für den Vollzug des Gesetzes, also auch für die Eintragung von Kulturdenkmälern in das Denkmalschutzbuch, die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig. Wenn es sich also um die Eintragung von Kulturdenkmälern aus der Nachkriegszeit handelt, müssen die unteren Denkmalschutzbehörden zukünftig die Zustimmung des Ministeriums einholen. Eine Regelung, wonach eine Untere Behörde bei völligem Ausschluss der Oberen Behörde direkt die Zustimmung des Ministeriums benötigt, ist zumindest ungewöhnlich.

Die Begründung für die Einführung dieser Regelung lautet:

„Zum anderen gab es in der Vergangenheit auch bei öffentlichen Bauten immer wieder Schwierigkeiten der Betroffenen, praktischen Bedürfnissen der Eigentümerinnen und Eigentümer und den Anforderungen des Denkmalschutzes gleichermaßen gerecht zu werden. Hier ist eine Abwägung erforderlich, die von der obersten Denkmalschutzbehörde durchzuführen ist.“

Der vorgeschlagene Satz 2 wird dieses gesetzgeberische Ziel nicht erreichen können. Die Kriterien, nach denen zu bestimmen ist, ob es sich um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung handelt, sind in Satz 1 genannt. Dabei handelt es sich ausschließlich um fachliche und inhaltliche Kriterien. Liegen die genannten Merkmale vor, ist die Eintragung in das Denkmalschutzbuch zwingende Rechtsfolge („sind einzutragen“). Die Vorschrift eröffnet kein Ermessen und keinen Raum für eine Abwägung. Dies entspricht dem bundesweit anerkannten Prinzip der Denkmalpflege, wonach die Definition eines Kulturdenkmals ausschließlich inhaltlichen Kriterien folgt, und die Interessen und Belange der Eigentümer erst in der zweiten Stufe, beim Umgang mit dem Denkmal, dann aber zwingend zu berücksichtigen sind.

So wäre der Fall denkbar, dass ein Gebäude aus den 50er oder 60er Jahren, das mit unzureichenden Materialien erbaut wurde und unter gravierenden Mängel leidet, so dass eine Sanierung oder Nutzung wirtschaftlich für den Eigentümer völlig unzumutbar ist, in das Denkmalschutzbuch eingetragen werden soll, weil es etwa aus künstlerischen oder historischen Gründen unstrittig von besonderer Bedeutung ist. In diesem Fall hätte die oberste Denkmalschutzbehörde ihre Zustimmung zu erteilen, weil sie zwar die Bedürfnisse der Eigentümer abfragen kann, aber bei der Entscheidung nicht berücksichtigen darf. Wollte sie ihre Zustimmung verweigern, wäre dies rechtswidrig.

Für die gewünschte Abwägung müsste das Ministerium für Bildung und Kultur über fachlich qualifiziertes Personal verfügen, um eine solche Abwägung rechtsfehlerfrei durchzuführen.

- 6 -

Zu bedenken ist auch, dass mit Einführung einer festen Jahreszahl die Anzahl der darunter fallenden Gebäude mit der Zeit immer höher werden wird und damit auch der Abwägungsbedarf steigen wird.

Diese vorgeschlagene Sonderregelung für Bauten nach 1950 wird daher von der Hansestadt Lübeck vollständig abgelehnt.

Der neue Abs. 3

In der Praxis dürfte diese Änderung (der Wegfall der Besitzer und sonst Verfügungsberechtigten als Antragsberechtigte, § 6 Abs. 3 Satz 1, 2. und 3. Alternative) wenig Auswirkungen haben, da die Eintragungen bislang regelmäßig auf Antrag der Eigentümer oder von Amts wegen erfolgten. Allerdings könnte nach außen der Eindruck entstehen, dass bürgerschaftliches Engagement im Denkmalschutz, das vor allem in der Hansestadt Lübeck eine lange Tradition besitzt, nicht gewünscht wird, sondern dass der Denkmalschutz überwiegend der Entscheidungsfreiheit der Eigentümer unterliegen soll.

Der neue Abs. 4

Der Verweis auf den § 20 Abs. 2 Satz 2 bis 4 (derzeit geltender § 5 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz) soll wegfallen. Dort ist geregelt, dass in der Verordnung Art und Umfang der genehmigungsbedürftigen Arbeiten bestimmt werden können. Weiter ist dort geregelt, dass die Genehmigung versagt werden kann, wenn dies zum Schutz der Kulturdenkmale erforderlich ist und dass die Genehmigung nach Ablauf von zwei Monaten als erteilt gilt, wenn bis dahin den vorgesehenen Arbeiten nicht widersprochen worden ist. Dies müsste jetzt mit Hinweis auf den neuen § 19 Abs. 4 erfolgen, um auch die Maßnahmen in Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten umsetzen zu können. In Lübeck betrifft dies vor allem die Altstadtinsel mit ihrem Welterbe- und Grabungsschutzgebiet.

Folgende bestehende Regelungen sollen im neuen Gesetz gestrichen werden:

Der gesetzliche Schutz für historische Park- und Gartenanlagen (§ 5 Abs. 2 und 3)

§ 1 Abs. 2 Satz 2 nennt weiterhin die historischen Park-, Garten- und Friedhofsanlagen. Ihre Eintragung in das Denkmalsbuch ist daher nach § 5 Abs. 1 weiterhin möglich. Allerdings entfällt der gesetzliche Schutz, den sie nach Abs. 2 hatten. Zukünftig sollen sie nur geschützt sein, wenn sie in das Denkmalsbuch eingetragen sind. Damit gilt für alle Kulturdenkmale ein einheitliches Eintragungsverfahren.

Zu beachten ist allerdings, dass derzeit in ganz Schleswig-Holstein ca. 260 Garten- und Parkanlagen nach § 5 Abs. 2 geschützt sind. Soll der Schutz für diese Anlagen nicht mit Inkrafttreten des Gesetzes entfallen, ist eine Übergangsregelung für diese Anlagen zwingend erforderlich.

Die Führung des Denkmalsbuches (§ 6 Abs. 1)

Durch die Streichung des alten § 6 Abs. 1, der die Führung des Denkmalsbuches als Aufgabe der oberen Denkmalschutzbehörden nannte, fällt diese in die Zuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörden (§ 2 Abs. 3). Dies hat für die Hansestadt Lübeck keine praktischen Auswirkungen. Im Lande bedeutet dies, dass es zukünftig keine einheitlichen Standards und kein landesweites Denkmalsbuch (bzw. zwei) mehr geben wird, sondern 15.

- 7 -

Da die Führung des Denkmalsbuches und die Zuständigkeit für die Eintragungsverfahren von den oberen auf die unteren Denkmalschutzbehörden übergehen soll, handelt es sich für die unteren Denkmalschutzbehörden des Landes um eine bzw. zwei neue Aufgaben, die Konnexität auslösen.

Weitere Anmerkungen

Diskutiert werden sollte eine Regelung, wonach das Denkmalsbuch elektronisch zu führen ist. Auf diese Weise ist ein zeitgemäßes Arbeiten der Verwaltung (auch im Hinblick auf die EU-DLR) möglich sowie eine Information des Bürgers.

Der alte § 7 (Vorläufiger Schutz) wurde in dem Entwurf ersatzlos gestrichen. Die Denkmalschutzbehörden haben damit nur noch die Möglichkeit, entweder sofort das Anhörungsverfahren einzuleiten oder die Sache per Sofortvollzug in das Denkmalsbuch einzutragen. Damit entfällt die Möglichkeit, eine Sache vorläufig unter Schutz zu stellen und damit ihre Veränderung oder Vernichtung aufzuhalten und die Zeit für Bauforschung zu nutzen, Gespräche mit den Betroffenen zu führen und ggf. Alternativkonzepte zu entwickeln und erst nach einer gewissen Frist über die endgültige Eintragung zu entscheiden.

Die Eintragung mit Sofortvollzug dürfte für den Bürger die belastendere Variante sein. Es ist damit zu rechnen, dass dies auch zu einer steigenden Zahl von Rechtsstreitigkeiten führt. Aber auch für die Denkmalschutzbehörden ist sie nicht positiv, da u.U. eine Eintragung ohne vorherige Bauforschung erfolgen muss und auf diese Weise letztlich das Risiko rechtswidriger Bescheide steigt.

§ 6 Handhabung des Gesetzes

In § 6 werden die wirtschaftlichen Belange ausdrücklich als berechtigte Belange aufgeführt. Die Folgen dieser Änderung werden unterschiedlich beurteilt: So kann man dahingehend argumentieren, dass die wirtschaftlichen Belange auch jetzt schon zu den berechtigten Belangen gehören. Die Änderung hätte dann überwiegend deklaratorischen Charakter. In der Praxis würde dies bedeuten, dass eine verstärkte Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen Belangen erforderlich ist, diese aber nicht automatisch Belange des Denkmalschutzes überwiegen. Dagegen kann angeführt werden, dass auf diese Weise wirtschaftliche Belange, d.h. Vorstellungen von Gewinnmaximierung gegenüber allen anderen privaten und öffentlichen Belangen übergewichtet werden. Da im Verwaltungsrecht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt, kann diese Ergänzung in der Praxis zu einer grundsätzlichen Einschränkung des Denkmalschutzes führen. Es sind zusätzliche Rechtsstreitigkeiten zu befürchten.

§ 7 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

Der alte § 9 (Genehmigungspflichtige Maßnahmen) wurde komplett überarbeitet. Er enthält die wesentlichen Kritikpunkte zu dem Gesetzesentwurf

Zu Abs. 1

Sind im geltenden Recht die definierten Begriffe Instandsetzung, Veränderung und Vernichtung an eingetragenen Kulturdenkmälern genehmigungspflichtig, so sollen es nach dem Entwurf alle Maßnahmen sein, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten. Der Begriff „Denkmalwert“ wird in dieser Form neu in das schleswig-holsteinische Denkmalschutzgesetz eingeführt. Eine Definition erfolgt im Gesetz nicht. Es handelt sich somit um einen neuen, unbestimmten Rechtsbegriff.

- 8 -

Die Frage, was den Denkmalwert ausmacht, definiert der Entwurf nicht. Problematisch ist weiter, dass der Entwurf nicht regelt, wer im konkreten Fall entscheidet, ob der Denkmalwert gefährdet wird und dadurch eine Maßnahme genehmigungspflichtig ist. Der Eigentümer, der eine bestimmte Maßnahme umsetzen will, wird im Zweifelsfall davon ausgehen, dass der Denkmalwert nicht beeinträchtigt und die Maßnahme daher genehmigungsfrei ist. In diesen Fällen erfahren die Denkmalschutzbehörden allenfalls durch Zufall von der Maßnahme. Wenn der Denkmalwert beeinträchtigt worden ist, kann die zuständige Denkmalschutzbehörde anordnen, das Kulturdenkmal wiederherzustellen oder auf andere geeignete Weise instand zu setzen (§ 7 Abs. 3). Nach § 23 Abs. 3 begeht er ggf. auch eine Ordnungswidrigkeit. Dem Bürger entstehen in diesen Fällen nicht nur die Kosten für die ursprüngliche Maßnahme, sondern auch für den Rückbau. Im Ergebnis ist dies sowohl für den Bürger als auch für den Denkmalschutz unbefriedigend: die Denkmalpfleger können schädigende Eingriffe nicht mehr verhindern, sondern müssen sich auf nachträgliche Schadensminimierung beschränken und der Bürger hat die Kosten dafür zu tragen. Es ist davon auszugehen, dass dieses Ergebnis zu einer steigenden Zahl von Rechtsstreitigkeiten führen wird. Es ist weiter damit zu rechnen, dass sich zumindest ein Teil der Betroffenen vorher mit jeglicher Maßnahme (auch die üblicherweise kleineren genehmigungsfreien Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten) an die zuständigen Behörden wenden wird, um zu erfahren, ob diese Maßnahme genehmigungsfrei ist. Denkbar sind dann Streitigkeiten über das Ergebnis der Anfrage. Auf jeden Fall werden die Behörden sich damit zu befassen haben, so dass von einer Verwaltungseinsparung oder -erleichterung nicht die Rede sein kann.

Man könnte allerdings auch die Ansicht vertreten, dass der Begriff des Denkmalwertes im schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetz schon enthalten ist. Um ein nach § 5 Abs. 1 Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung zu sein, muss ein Objekt ein Kulturdenkmal nach § 1 Abs. 2 sein und zusätzlich die besondere Bedeutung aufweisen, die sich allein aus dem abschließend geregelten Katalog der Denkmalwertkriterien ergibt. Diese Kriterien sind der geschichtliche, wissenschaftliche, künstlerische, städtebauliche oder die Kulturlandschaft prägende Wert. (vgl. Gallinat, Kommentar zum DSchG, S. 34ff., S. 50 ff.) Dies bedeutet, dass in der Praxis der Denkmalwert in der jeweiligen Unterschutzstellungsverfügung konkretisiert wird. Daher dürfte die Einführung dieses Begriffes in das Gesetz im besten Fall überflüssig sein und im schlimmsten Fall zu Unklarheiten und Rechtsunsicherheit führen.

Auch der alte in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 geregelte Umgebungsschutz wird neu definiert. Während bisher die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals genehmigungspflichtig war, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen, soll die Genehmigungspflicht zukünftig nur für die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kulturdenkmals gelten, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten. Die Formulierung wurde offensichtlich aus der Welterbekonvention übernommen. Der Entwurf regelt nicht, welche Sichtachsen als wesentlich zu gelten haben und wer dies festlegt. Noch unklarer ist die Einführung „weiterer wertbestimmender Merkmale“, die ebenfalls nicht definiert werden. Die Begründung des Entwurfes sieht vor, dass die Eintragungsverfügung im Einzelfall darauf einzugehen hat, was die unmittelbare Umgebung wesentlicher Sichtachsen im Einzelfall umfasst. Dies ist im Hinblick auf die schon eingetragenen Denkmale problematisch, da diese Darstellung in der Vergangenheit regelmäßig nicht erfolgte, zumindest nicht bei Baudenkmalen. Fraglich ist daher, wie diese Fälle künftig entschieden werden sollen. Dies ist umso wichtiger, als besonders die hochrangigen und offensichtlich bedeutenden Kulturdenkmale als erstes eingetragene worden sind. Weiter stellt sich aber auch die Frage, wie die Eintragungsverfügung zukünftig aussehen soll. Denkbar ist eine Regelung, wonach in der Eintragungsverfügung festgehalten wird, dass etwa als wesentliche Blickachsen die von Norden, Süden oder Westen auf das Denkmal gelten. Eine konkrete Bewertung aller denkbaren Aspekte, was als unmittelbare Umgebung der Sichtachsen zu gelten hat, ist nicht machbar, da Ent-

- 9 -

wicklungen nicht vorhersehbar sind. So war weder in den 50er noch in den 60er Jahren denkbar, dass überall auf dem Land Windräder zunächst in Höhe von einigen Dutzend Metern, inzwischen bis 150 m Höhe, errichtet werden können. Selbst wenn die vorgeschlagene Regelung damals schon gegolten hätte, wäre man in den Eintragungsverfügungen nicht auf diese Möglichkeit eingegangen. Dagegen ist es mit dem 1958 formulierten Gesetz und den darauf folgenden Eintragungsverfügungen trotz aller Entwicklungen in Gesellschaft und Wirtschaft möglich, bis heute die überwiegende Mehrheit der Fälle sach- und interessengerecht zu entscheiden.

Der alte § 9 Abs. 1 Nr. 4, der die Genehmigungspflicht für wesentliche Beeinträchtigungen eines Denkmalbereiches regelt, soll gestrichen werden. Die oberste Denkmalschutzbehörde kann weiterhin bei der Ausweisung eines Denkmalbereiches Art und Umfang der genehmigungspflichtigen Maßnahmen in der Verordnung festlegen. Problematisch ist allerdings, dass der Bürger beim Blick ins Gesetz nicht mehr erfährt, dass Arbeiten in Denkmalbereichen genehmigungspflichtig sind. Problematisch ist weiter, dass die Denkmalschutzbehörde nur dann die Wiederherstellung des Kulturdenkmals verlangen kann, wenn keine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 vorliegt (§ 7 Abs. 3). Da die Maßnahmen im Denkmalbereich in Abs. 1 nicht mehr als genehmigungspflichtig genannt sind, kann auch nicht die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verlangt werden. Der Verstoß gegen die Genehmigungspflicht kann daher ggf. eine OWi darstellen, hat aber keine weiteren Konsequenzen.

In der letzten Legislaturperiode war die Einführung eines neuen Genehmigungstatbestandes diskutiert worden, der das Ziel hatte, das Welterbe effektiver zu schützen. Der Wortlaut war:

„Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen ... Veränderungen in der festgelegten Pufferzone einer Welterbestätte, wenn sie geeignet sind, das unmittelbare Umfeld, wesentliche Sichtachsen und weitere wertbestimmende Merkmale der Welterbestätte wesentlich zu beeinträchtigen; ...“

Der Entwurf schlägt weiter die Streichung der Sätze 2 - 5 des Absatzes 1 vor. Dies wird in der Praxis für das Welterbe Lübeck erhebliche Auswirkungen haben.

Gemäß des bisherigen § 9 Abs. 1 Satz 2 haben die unteren Denkmalschutzbehörden vor der Erteilung einer Genehmigung die Zustimmung der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen. Dies hat für die Hansestadt Lübeck im Gegensatz zu den unteren Denkmalschutzbehörden im Lande keine praktischen Auswirkungen.

Die bisherigen Sätze 4 und 5 geben der oberen Denkmalschutzbehörde die Möglichkeit, die Untersuchung eines Denkmals zu verlangen. Diese Untersuchung hat die Behörde im Regelfall selbst vorzunehmen. Nur im Ausnahmefall ist die Heranziehung von Sachverständigen vorgesehen (vgl. Gallinat, Kommentar DSchG, S. 67). In diesem Ausnahmefall hat der Antragsteller im Rahmen des Zumutbaren die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Gerade vor dem Hintergrund der Sparmaßnahmen der öffentlichen Haushalte entfällt mit der Streichung die Möglichkeit, ein Kulturdenkmal zu untersuchen und damit eine fundierte Grundlage für eine Entscheidung zu schaffen.

Abs. 2 wird umformuliert. Bislang kann die Genehmigung versagt werden, wenn dies zum Schutz des Kulturdenkmals oder Denkmalbereichs erforderlich war. Sie ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Die nun vorgeschlagene Regelung verpflichtet zur Erteilung der Genehmigung, wenn der Tatbestand der nicht erheblichen Beeinträchtigung des Denkmalwertes erfüllt ist. Bei dem Begriff

- 10 -

„Erheblich“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in diesem Kontext so lange für Rechtsunsicherheit sorgen wird, bis seine Anwendung gerichtlich und in der Literatur geklärt ist. Es ist davon auszugehen, dass mit einer Vielzahl von neuen Anträgen auch für schon abgeschlossene Verfahren sowie Rechtsstreitigkeiten zu rechnen ist.

Der alte Abs. 2 Satz 5 soll gestrichen werden. Danach erlischt eine denkmalrechtliche Genehmigung, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb dreier Jahre nach Erteilung der Genehmigung begonnen worden oder eine begonnene Maßnahme länger als ein Jahr unterbrochen ist. Diese Regelung entspricht dem Baurecht und soll u.a. dafür sorgen, dass Verwaltungsakte in ihrem Inhalt jeweils dem geltenden Recht und dem geltenden Kenntnisstand entsprechen.

Der vorgeschlagene Abs. 3 ist von den Begrifflichkeiten her unklar, da in ihm sowohl vom Denkmalwert als auch vom Kulturdenkmal die Rede ist.

Problematischer ist die Streichung der zweiten und dritten Variante des alten Abs. 3. Dort ist geregelt, dass die Denkmalschutzbehörden Wiederherstellung des alten Zustandes des Denkmals anordnen können, wenn die Maßnahme gegen den Widerspruch der Behörde begonnen oder unsachgemäß durchgeführt wurde. Die Streichung der zweiten Variante (Widerspruch) ist insofern unproblematisch, als die zugrunde liegende Regelung ebenfalls gestrichen werden soll. Die Streichung der dritten Alternative ist dagegen in der Praxis von erheblicher Bedeutung. Dies betrifft z.B. die Fälle, in denen der Einbau von Holzfenstern genehmigt worden ist, dann aber Plastikfenster eingebaut werden. Die Denkmalschutzbehörde kann nach dem Entwurf in diesen Fällen nicht verlangen, dass die Plastikfenster ausgebaut werden. Die Streichung dieser Regelung ist umso erheblicher, als verschiedene Verweise in anderen Paragraphen des Gesetzes nach dem Entwurf ebenfalls gestrichen werden sollen.

Für Eingriffe in die denkmalwerte Substanz von Bau- und Bodendenkmale ist diese Änderung besonders relevant, da hier bei Wiederherstellungen / Instandsetzungen nur die äußerlich sichtbare Hülle betroffen ist. Die eigentlich zu schützende bauhistorische oder archäologische Substanz ist dann regelmäßig bereits vernichtet.

Insgesamt lehnt die Hansestadt Lübeck die Neufassung der in § 7 vorgeschlagenen Regelungen für denkmalrechtliche Genehmigungen vollständig ab.

§ 8 Vorhaben in Böden und Gewässern

Der neue § 8 regelt die Aufnahme des Verursacherprinzips (Europäisches Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes) und ist grundsätzlich zu begrüßen. Der letzte Satz in Absatz 1 ist zu streichen, da er zu Rechtsunsicherheiten bei der Umsetzung führen wird, da Art und Umfang nicht definiert sind. Die Kosten für notwendige wissenschaftliche Auswertungen von Grabungsfunden können im Vertrag mit dem Vorhabenträger genau geregelt werden. Die in Satz 1 geforderte Veröffentlichung ist ohne wissenschaftliche Auswertung der Grabungsfunde nicht möglich.

§ 9 Veräußerung eines eingetragenen Kulturdenkmales

Der Wortlaut des vorgeschlagenen § 9 entspricht dem des aktuellen § 10. Allerdings regelt das vorgeschlagene Gesetz, dass die unteren Denkmalschutzbehörden für die Führung des Denkmalsbuches zuständig sind. Die Mitteilungspflicht des Eigentumswechsels an die oberen Denkmalschutzbehörden ist daher sinnlos. Für die Hansestadt Lübeck hat dies keine praktische Bedeutung.

§ 10 Erforschung eines eingetragenen Kulturdenkmals

Der vorgeschlagene § 10 entspricht in dem Abs. 1 dem aktuell geltenden § 11. Abs. 2, der die Wiederherstellung bei unsachgemäßer Ausführung bzw. gegen den Widerspruch der Behörde regelte, soll ersatzlos gestrichen werden. Dies ist abzulehnen.

§ 12 Auskunftspflicht

Nach dieser Vorschrift ist den Denkmalschutzbehörden u.a. die Besichtigung von Kulturdenkmälen zu gestatten. Die Schlussfolgerung, dass die Denkmalschutzbehörden damit auch ein Zutrittsrecht in Wohnungen bekommen sollten, ist naheliegend. Bei der Unverletzlichkeit der Wohnung handelt es sich um ein Grundrecht (Art. 13 GG), für dessen Einschränkung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG das Zitiergebot zu berücksichtigen ist.

Daher wurde in der vergangenen Legislaturperiode folgende sinnvolle Ergänzung vorgeschlagen:

„Das Betreten von Wohnungen ist gegen den Willen der in Satz 1 genannten Personen nur bei Gefahr im Verzug oder aufgrund einer richterlichen Anordnung zulässig. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.“

Aus der Formulierung wurde deutlich, dass die Denkmalschutzbehörden nur bei Gefahr im Verzug oder aufgrund einer richterlichen Anordnung eine Wohnung betreten dürfen, also keines Falls nach Gutdünken oder Beliebigkeit.

Neue Rechte der Behörden wurden damit nicht eingeführt, es handelte sich um eine Klarstellung, die aufgrund des Zitiergebotes weiterhin geboten erscheint.

Auch betrifft diese Regelungen nicht nur die Baudenkmalpflege, sondern auch die Archäologie: die Archäologen sind darauf angewiesen, unterschiedliche Flurstücke vor Ort betreten zu dürfen, um diese zu begutachten oder zu prospektieren.

§ 16 Ablieferung

In Abs. 2 wurde das Wort „besorgen“ durch den Begriff „befürchten“ ersetzt. Dabei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung ohne inhaltliche Konsequenzen. Weiter wurde der Begriff „Denkmalpflege“ durch die Worte „wissenschaftliche Forschung“ ersetzt. Gemäß § 1 Abs. 1 DSchG dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege der Forschung und Erhaltung von Kulturdenkmälen. Es bleibt abzuwarten, ob und welche Konsequenzen diese Änderung haben kann.

In Abs. 3 wurde die Möglichkeit der Erwerbsberechtigten gestrichen, sich die Ablieferung vorzubehalten. Dies wird dazu führen, dass die Erwerbsberechtigten im Zweifelsfall die Ablieferung verlangen werden. Für den Bürger ist dies die härtere Regel, als wenn die Ablieferung lediglich vorbehalten bleiben sollte.

§ 17 Öffentliche Planungen und Maßnahmen

Der Wortlaut der Vorschrift wurde nicht geändert. Allerdings führen die Änderungen insbesondere bei den genehmigungspflichtigen Maßnahmen dazu, dass sich der Schutzzumfang für Kulturdenkmale, ihren Umgebungsschutz und Denkmalbereiche wesentlich verändern wird. Dies wird auch Auswirkungen auf die Stellungnahmen bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen

haben. Dazu kommt, dass insbesondere die oberen Denkmalschutzbehörden nicht mehr für den Vollzug des Gesetzes zuständig sind. Ihre Stellungnahme wird sich daher auf Ratschläge oder Anregungen beschränken. Die Möglichkeit, bestimmte Maßnahmen, die denkmalrechtlich keine Genehmigung erhalten können, von vornherein zu verhindern, haben die oberen Denkmalschutzbehörden nicht mehr. Diese Aufgabe obliegt dann allein den unteren Denkmalschutzbehörden. Dies wird für die praktische Umsetzung in der Hansestadt Lübeck wenig Auswirkung haben, im Land dürfte es zu einer deutlichen Schwächung des Denkmalschutzes führen.

§ 18 Suche nach Kulturdenkmalen

Der neue § 18 entspricht dem derzeit geltenden § 19 Abs. 1. Abs. 2, der die Wiederherstellung bei unsachgemäßer Ausführung bzw. gegen den Widerspruch der Behörde regelte, soll ersatzlos gestrichen werden. Dieser Punkt müsste dann in der Genehmigung gefordert werden.

Eine Änderung des Suchbegriffes ist nicht vorgesehen. Dies wurde in der letzten Legislaturperiode diskutiert, weil die aktuelle Formulierung die Absicht des Suchenden voraussetzt, die gerichtlich schwer überprüfbar ist. Daher war eine Neuregelung angedacht, die sich ausschließlich an objektiven Kriterien orientierte. Wesentliche Anknüpfungspunkte waren der Einsatz von Suchgeräten und die Inbesitznahme von Kulturdenkmalen.

Durch die Streichung des § 24 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Verstoß gegen die Genehmigungspflicht außerhalb von Grabungsschutzgebieten zukünftig nicht einmal mehr eine Ordnungswidrigkeit, damit wird diese Genehmigung grundsätzlich gegenstandslos, bzw. läßt sie sich nicht überwauchen. Der gewünschte Schutz von Kulturdenkmalen ist dadurch nicht gewährleistet, eine Genehmigung müsste daher in jedem Fall grundsätzlich versagt werden.

§ 19 Denkmalbereiche

Der vorgeschlagene § 19 betrifft die Denkmalbereiche, die nach Abs. 1 von der obersten Denkmalschutzbehörde durch Verordnung festgelegt werden. Diese Vorschrift steht damit im Widerspruch zu § 5 Abs. 1, wonach auch Denkmalbereiche in das Denkmalbuch einzutragen sind und § 5 Abs. 3, wonach die Eintragung (von Kulturdenkmalen) nach Anhörung der Eigentümer erfolgen soll. Sie ist damit rechtsunsicher.

Abs. 1 und 2 wurden neu in diese Vorschrift aufgenommen.

Abs. 2 dient dem Schutz der Welterbestätten und regelt, dass diese neben ihren Pufferzonen als Denkmalbereiche auszuweisen sind. Diese Ergänzung ist aus Sicht der bisher einzigen Welterbestätte im Lande zu begrüßen.

Abs. 3 Satz 1 entspricht inhaltlich dem alten Abs. 1, wurde aber umformuliert. Abs. 3 Satz 2 entspricht dem alten Abs. 2 Satz 1. Es ist darauf hinzuweisen, dass danach Arbeiten, die Kulturdenkmale gefährden können, genehmigungspflichtig sind. Abweichend von § 7 kommt es hier nicht mehr auf eine Gefährdung des Denkmalwertes an. Die Tatsache, dass die Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz sowohl von der Gefährdung des Denkmalwertes als auch von der Gefährdung von Kulturdenkmalen abhängig macht, ist für den Bürger unlogisch, verwirrend und führt zu Rechtsunsicherheit.

Es ist der Fall denkbar, dass der Eigentümer eines eingetragenen Kulturdenkmals bestimmte Maßnahmen der energetischen Sanierung ohne denkmalrechtliche Genehmigung durchführen kann, während der Eigentümer eines Gebäudes, das nicht Kulturdenkmal ist, aber in einem Denkmalbereich liegt, für dieselben Maßnahmen eine denkmalrechtliche Genehmigung bedarf.

Abs. 5 verweist auf die §§ 10 - 12. Diese betreffen die Auskunftspflicht, die Erhaltung und Erforschung eines eingetragenen Kulturdenkmals. Der im alten Abs. 5 geregelte Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 3 entfällt. Damit kann die dort geregelte Möglichkeit der Wiederherstellung bei unsachgemäßer Ausführung oder Ausführung gegen den Widerspruch der Behörde nicht mehr verlangt werden. Die eigentlich notwendige Schutzwirkung eines Denkmalbereiches läuft damit ins Leere.

§ 21 Welterbestätten

Mit § 21 wird der Geltungsbereich des DSchG auch auf Welterbestätten ausgedehnt. Die Änderung ist zu begrüßen und verschafft der bisher einzigen Welterbestätte im Lande, der Altstadt Lübeck, durch Umsetzung der UNESCO-Richtlinien mehr Rechtssicherheit durch die Landesgesetzgebung.

Die Begründung zu § 19 verweist auf § 21, in dem die Verfahrensregelungen für die Ausweisung von Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten geregelt werden soll. Auch die Begründung zu § 21 führt dies aus. Diese Verfahrensregelungen finden sich in der Vorschrift nicht. Insbesondere der für die Altstadt Lübeck wichtige Hinweis auf die Ersatzveröffentlichung in Abs. 4 fehlt. Die Begründung zu dem vorgeschlagenen § 21 wurde bis auf den letzten Satz wörtlich aus der Begründung, die zu dem § 20 im Entwurf der Großen Koalition in der letzten Legislaturperiode gegeben wurde, abgeschrieben und nicht mehr mit dem Entwurf abgestimmt. Dieser damalige § 20 umfasste sieben Absätze, von denen die ersten vier das Verfahren von Verordnungen über Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete regelten. Diese Verfahrensregelungen orientierten sich nach Art und Umfang eng an denen, die aufgrund der Rechtsprechung entwickelt wurden und für die Ausweisung von Wasserschutz- und Naturschutzgebiete gelten. Der Abs. 7 des § 20 des Entwurfes der Großen Koalition regelte Aspekte des Welterbeschutzes und ist im Wesentlichen mit dem nun vorgeschlagenen § 21 identisch.

In der jetzigen Form ist daher dieser bisher in Schleswig-Holstein ausschließlich für die Hansestadt Lübeck geltende Paragraph abzulehnen und dringend in der bereits 2008 abgestimmten rechts- und verfahrenssicheren Form zu formulieren.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Abgesehen von der Streichung des Abs. 1 Nr. 1 wurde die Neufassung des § 23 an die übrigen Änderungen im Gesetz angepasst. Dies betrifft v.a. die Verweise in den Abs. 1 Nr. 2 - 4.

Die Streichung des alten Abs. 1 Nr. 6 ist folgerichtig, da der dort genannte § 5 Abs. 2 ebenfalls gestrichen wurde. Eingriffe in Garten- und Parkanlagen stellen zukünftig weiterhin eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 dar, wenn sie nach § 5 ins Denkmalsbuch eingetragen worden, der Eingriff eine genehmigungspflichtige Maßnahme nach § 7 darstellt und diese Genehmigung nicht vorliegt.

Von erheblicher inhaltlicher Bedeutung ist die Streichung des alten § 24 Abs. 1 Nr. 1. § 19 Abs. 1, auf den sich die gestrichene Regelung bezieht, regelt die Genehmigungspflicht für die Suche nach Kulturdenkmälern, insbesondere mittels Grabungen oder technischer Suchgeräte. Zwar wurde die Suche nach Kulturdenkmälern ohne Genehmigung als Straftatbestand § 24 neu in das Gesetz aufgenommen, jedoch gilt dies nur in Grabungsschutzgebieten. Letztlich bedeutet dies, dass die Suche nach Kulturdenkmälern in Schleswig-Holstein zwar genehmigungspflichtig ist, ein Verstoß gegen diese Pflicht aber nicht geahndet wird. In der Praxis dürfte sich dies als Einladung an alle Raubgräber auswirken. Eine solche Regelung spricht gegen den

- 14 -

Schutzzweck des Denkmalschutzgesetzes und wird von der Hansestadt Lübeck vollständig abgelehnt.

§ 24 Straftatbestände

Die Einführung eines Straftatbestandes für Raubgrabungen ist grundsätzlich zu begrüßen.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass dieser hier nur dann Anwendung findet, wenn die Grabung oder der Einsatz von Suchgeräten in einem Grabungsschutzgebiet (s.o.) stattfindet. Das bedeutet, dass auch eingetragene Kulturdenkmale bedenkenlos durch Raubgräber geplündert werden können, wenn diese nicht in Grabungsschutzgebieten liegen, was bei der weit überwiegenden Anzahl von archäologischen Kulturdenkmälern der Fall ist.

Problematisch ist darüber hinaus, dass gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 Arbeiten in Grabungsschutzgebieten, die Kulturdenkmale gefährden können, der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde, bedürfen. Ein in einem Grabungsschutzgebiet angetroffener Sondengänger wird sich jedoch darauf berufen, dass er lediglich einen verlorenen Ehering, Schlüssel etc. gesucht habe. Diese Suche könne Kulturdenkmale nicht gefährden und sei daher nicht genehmigungspflichtig. Der Straftatbestand wird daher voraussichtlich nie zur Anwendung kommen.

Vorzuziehen wäre eine Ergänzung des § 7 (Genehmigungspflichtige Maßnahmen), wonach das in § 24 Nr. 1 - 3 genannte Verhalten grundsätzlich genehmigungspflichtig ist. Der Straftatbestand könnte dann entsprechend gestraft werden. In den Fällen von verlorenem Eigentum könnte und würde die dann erforderliche Genehmigung schnell erteilt werden.

§ 30 Verträge mit den Kirchen

Neu ist die Aufnahme auch anderer Staatskirchenverträge.

Ansonsten bleibt es bei der bisherigen Regelung, die alle Gebäude im Eigentum der Kirche umfasst und nicht nur die, die im Zusammenhang mit der Religionsausübung stehen. Sinnvoll wäre eine Regelung, wonach die profanen Gebäude (etwa Kitas, Schulen, Pfarrhäuser etc.) wie die Denkmale anderer Eigentümer zu behandeln sind.

Obwohl die Regelung selbst kaum verändert wurde, führt die Änderung in dem neuen § 7 dazu, dass die Kirche als größter Denkmaleigentümer zukünftig als einziger das Benehmen mit den oberen Denkmalschutzbehörden herstellen muss, während für alle anderen Eigentümer die unteren Denkmalschutzbehörden allein zuständig sind. Weiter muss die Kirche das Benehmen bei Instandsetzung, Veränderung, Vernichtung oder Veräußerung von Kulturdenkmälern herstellen, während bei anderen Denkmaleigentümern alle Maßnahmen, die den Denkmalwert gefährden, durch die unteren Denkmalschutzbehörden genehmigungspflichtig sind. Es besteht daher hier kein einheitliches Verwaltungshandeln.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Saxe

Hansestadt LÜBECK



Hansestadt Lübeck, Bereich 4.491 - 23539 Lübeck

**Der Bürgermeister
Obere Denkmalschutzbehörde**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau
Susanne Herold
Postfach 7121
24174 Kiel

Bereich: Archäologie und Denkmalpflege
Gebäude: Meesenring 8, 23566 Lübeck
Auskunft: Dr. Irmgard Hunecke
Dr. Manfred Schneider
Tel. (0451) 122-4802 7 -7151
Fax (0451) 122-1394
e-mail: irmgard.hunecke@luebeck.de; manfred.schneider@luebeck.de
Ihr Zeichen: L 213
Ihre Nachricht vom: 29.08.2011
Mein Zeichen: Dr. Hn./ Dr. Schn/
Datum: 12.09.2011

Neufassung des Denkmalschutzgesetzes Gesetzentwurf der Fraktion SPD, Drucksache 17/88

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Herold,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme der Hansestadt Lübeck zu oben genannten Gesetzentwurf:

Stellungnahme der Hansestadt Lübeck zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/88

Die Änderungsfassung des DSchG sieht eine grundsätzliche Vereinfachung und Deregulierung sowie eine verbesserte Rechtssicherheit denkmalschutzrechtlicher Sachverhalte durch einfachere Verwaltungsverfahren und -abläufe vor.

Vor allem Einzelbestimmungen in den **§§ 1, 7, 19a und 20** erlangen in Schleswig-Holstein bisher ausschließlich für die Hansestadt Lübeck wesentliche Bedeutung. Erstmals wird hier der Begriff „Welterbe“ und der Umgang damit im Denkmalschutzgesetz fixiert.

Die Aufnahme von Regelungen über Weiterbestätten muss daher den besonderen Verhältnissen in der bisher einzigen Weiterbestätte des Landes Rechnung tragen, indem zu gewährleisten ist, dass die Hansestadt Lübeck als Träger des Welterbes einen hohen Gestaltungs- und Handlungsspielraum in eigener Verantwortung besitzen muss. Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Forderungen in vollem Umfang.

Die Ausweisung von Pufferzonen zum Schutz des unmittelbaren Umfelds des Welterbes Altstadtinsel Lübeck und die Berücksichtigung der wesentlichen Sichtachsen gemäß §1 (3a) ver-

Telefonzentrale: (0451) 122-0
Unsere Sprechzeiten:
montags und dienstags 8.00 bis 14.00 Uhr
donnerstags 8.00 bis 18.00 Uhr
freitags 8.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Internet: www.luebeck.de

Konten der Stadtkasse:
Deutsche Bank BLZ 230 707 10 Kto.-Nr. 900005000
HSH Nordbank BLZ 210 500 00 Kto.-Nr. 70520 00475
Postbank Hbg. BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 104 00201
Sparkasse z. L. BLZ 230 501 01 Kto.-Nr. 10 11329
Volksbank BLZ 230 901 42 Kto.-Nr. 5008336
Scheck: nur an Stadtkasse Lübeck, 23539 Lübeck

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel.

Busanbindung:
Buslinie(n): Linien 1, 4, 5
Haltestelle(n): im Bereich Kaufhof

- 2 -

stärkt die Verpflichtung der Stadt und ihrer zuständigen Behörden in denkmalrechtlichen und denkmalpflegerischen Belangen.

Durch die detaillierte gesetzliche Verpflichtung nach §20 (7), Welterbestätten mit ihren Pufferzonen als Denkmalbereiche festzulegen, integrierte Planungs- und Handlungskonzepte in Form von Managementplänen im Sinne der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kulturerbes der Welt in der jeweils gültigen Fassung aufzustellen und fortzuschreiben, wird der Hansestadt Lübeck ein genauer gesetzlicher Handlungsrahmen vorgegeben, den sie bereits weitgehend umgesetzt hat. Ebenso wird hier eine entsprechende Organisation der Welterbestätte und deren Einbindung in das Verwaltungssystem gefordert.

Bei einem komplexen Gefüge, wie es das Welterbe Altstadt Lübeck sowohl mit seiner archäologischen als auch seiner baulichen Substanz darstellt, haben die Entwurfsverfasser Regelungen gefunden, durch die die Stadt in die Lage versetzt wird, die aufgestellten Forderungen, die unmittelbaren Auswirkungen auf die Entwicklung der Stadt besitzen, qualifiziert und in eigener Verantwortung umzusetzen und weiter zu entwickeln. Die hohe Bedeutung des von der UNESCO als Welterbe anerkannten Kulturdenkmals Lübeck ist nicht zuletzt auf die schon seit Generationen in der Hansestadt in eigener Verantwortung geleisteten Anstrengungen auf dem Gebiet der Archäologie und des Denkmalschutzes zurückzuführen. Dies fortzusetzen, muss auch in der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes gewährleistet bleiben. Die Hansestadt Lübeck wird jede Variante ablehnen, die ihre Aufgabenwahrnehmung in Schutz, Pflege und Fortentwicklung der Welterbestätte beeinträchtigt. Die Hansestadt Lübeck hat das Verfahren bei der UNESCO selbst initiiert, betreibt es engagiert weiter und will dies auch zukünftig eigenverantwortlich tun. Der vorliegende Entwurf der SPD-Fraktion sieht diese Regelungen vor.

Darüber hinaus ist in dem Entwurf die Aufnahme des **Verursacherprinzips § 8** zu begrüßen, sowie die **Strafandrohungen des § 24**.

Eine grundsätzliche Veränderung bedeutet die Aufgabe der bisherigen Unterscheidung von einfachen und besonderen Kulturdenkmalen, was Rechtssicherheit- und Vereinheitlichung im Denkmalbegriff bedeutet.

In diesem Zusammenhang steht die **Änderung des Eintragungsverfahrens** für Kulturdenkmale, die nach **§ 5 nachrichtlich in das Denkmalbuch** eingetragen werden sollen. Dies entspricht den Regelungen in den weitaus meisten deutschen Denkmalschutzgesetzen. In der Konsequenz bedeutet dies voraussichtlich die Vermehrung von Kulturdenkmalen, die von den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes betroffen sein werden. Es bedeutet aber auch die schnellere und unbürokratischere Eintragung von Kulturdenkmalen und damit die schnellere Information für den Eigentümer. In der Hansestadt Lübeck betrifft dies die Überprüfung von ca. 350 einfachen Kulturdenkmalen und ca. 2000 in der archäologischen Landesaufnahme registrierten Fundstellen. Mit dieser Regelung bestünde Rechtseinheitlichkeit zur bestehenden Landesbauordnung. Die Hansestadt Lübeck befürwortet grundsätzlich die Einführung dieser Regelungen.

Insgesamt entspricht der vorliegende Entwurf der SPD Fraktion den rechtlichen, fachlichen und verfahrenstechnischen Forderungen nach einem zeitgemäßen Denkmalschutzgesetz und den besonderen Bedingungen in der Hansestadt Lübeck als denkmalreichster Kommune und bisher einziger UNESCO-Welterbestätte im Land Schleswig-Holstein.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Saxe